

Rede des Justizministers der Sowjetzone Max Fechner

DOKUMENT NR. 74

Sinnmäßige Wiedergabe aus einer Rede des Justizministers der Sowjetzone, Max Fechner, vor Mitgliedern des Obersten Gerichts der Sowjetischen Besatzungszone und der Generalstaatsanwaltschaften der Länder der Sowjetischen Besatzungszone (Mai 1951):

In der DDR unterliegt die Definition des Verbrechensbegriffes einem durch die Veränderung der ökonomischen und politischen Verhältnisse bedingten Wandel. Daher ist eine Begriffsbestimmung, die lediglich die sowohl materiellen wie auch die formalen Elemente enthält, veraltet und auch überholt. Es müßte lauten: das Verbrechen ist eine für die werktätigen Massen in der Periode des Aufbaues der Grundlagen des Sozialismus rechtswidrige, schuldhaft und strafbare Handlung eines Menschen.

Es entsteht die Frage, in welchem gegenseitigen Verhältnis das Element der gesellschaftlichen Gefährlichkeit und die Elemente der Rechtswürdigkeit, der Schuld und der Strafbarkeit zueinander stehen ...

Die Definition des Verbrechens soll den Voraussetzungen der marxistischen Ideologie entsprechen. Daraus gehen folgende Postulate hervor: sie soll materialistisch, klassenmäßig, parteilich sowie schöpferisch und aktiv mit den aktuellen Funktionen unseres Volksstaates verbunden sein. Als materialistisch soll sie ein Ergebnis der tatsächlichen Erkenntnis des gesellschaftlichen Lebens und seiner Mechanik sein. Sie muß also die Prozesse der ökonomischen Entwicklung und den Klassenkampf berücksichtigen. Damit wird sie sich von sämtlichen bürgerlichen Theorien abheben, die in der einen oder anderen Weise bemüht sind, das tatsächliche Bild des gesellschaftlichen Lebens zu verfälschen oder zu bemänteln. Aus dem Postulat der Parteilichkeit geht hervor, daß diese Definition nicht objektivistisch sein kann; sie soll eine klassenmäßige Kampfeswaffe gegen die bürgerliche Ideologie sein. Sie soll endlich die konkreten Aufgaben aufzeigen, die im Zusammenhang mit der Funktion der Volksdemokratie in der jetzigen Etappe ihrer Entwicklung das Recht im allgemeinen und das Strafrecht im besonderen erfüllt ...

Das in die Definition des Verbrechens eingeführte materialistische Element ermöglicht erst eine richtige Interpretierung der Vorschriften des Strafrechts. Es gibt die Grundlage für die Übereinstimmung seiner Arbeit mit den objektiven gesellschaftlich-ökonomischen Bedingungen. Für die werktätigen Massen wiederum macht die Einführung dieses Elements das Strafrecht verständlich, hebt seine Rolle im Kampf mit dem Verbrechen, das den Aufbau des Sozialismus erschwert, hervor.

Auch nach Jahren lang andauernder schwieriger Prozesse der Kristallisierung des Staates auf dem Wege zur endgültigen Form der Diktatur des Proletariats, das den grundlegenden Hebel der

Macht in der Hand hält, muß der Staat lange 'Schwänze' hinter sich herziehen, die aus den veralteten Institutionen und Normen der vorherigen Periode und manchmal sogar aus den einzelnen, von der revolutionären Umgestaltung nicht erfaßten Gliedern des früheren Staatsapparates bestehen. Das hemmt die Entwicklung des sozialistischen Aufbaus und schafft eine Gefahr, denn unter bestimmten Bedingungen werden die 'Schwänze' aus der vorherigen Epoche noch zu günstigen Angriffspunkten für den Klassenfeind. Aus dem materiellen (besser: materialistischen) Element als einem notwendigen Bestandteil des Begriffs des Verbrechens ergeben sich folgende Konsequenzen:

- a) Ohne das Element der gesellschaftlichen Gefährlichkeit für die werktätigen Massen ist kein Verbrechen vorhanden.
- b) Wenn das Element der gesellschaftlichen Gefährlichkeit für die werktätigen Massen wegen der veränderten gesellschaftlich-politischen Lage entfällt, dann ist kein Verbrechen vorhanden, auch wenn die Handlung formal rechtswidrig und strafbar wäre.

Die gesellschaftliche Gefährlichkeit ist eine objektive und erkennbare Kategorie, die nicht dem freien Ermessen der Justizorgane unterliegt. Der Staatsanwalt darf nicht willkürlich bestimmen, was eine geringe gesellschaftliche Gefährlichkeit ist. Es wird von dem Grad seines gesellschaftlich-politischen Bewußtseins abhängen, ob er in der Lage sein wird, zutreffend die Ungefährlichkeit oder die geringe gesellschaftliche Gefährlichkeit einer Handlung zu erkennen ...

Aus: Dokumente des Unrechts, herausgeg. v. Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen S. 3/4

Erklärung Schoeps

DOKUMENT NR. 75

Hilden, den 2. 6. 52

Obwohl ich die ... Rede Fechners vor den Mitgliedern des „Obersten Gerichts der Ostzone“ nicht persönlich mit angehört habe, ist mir wohl bekannt, daß derartige Ausführungen von Seiten des Justizministers auf dieser Tagung gemacht werden sollten. Infolge meiner damaligen Stellung als Leiter des ostzonalen Justizausbildungswesens war ich darüber orientiert worden, daß damit die Geburt einer neuen „Strafrechtslehre“ offiziell angekündigt werden sollte.

Die in der Rede enthaltenen Gedankengänge sind von dem wissenschaftlichen Leiter der Zentralen Volksrichterschule in Babelsberg, Gerats, erarbeitet worden, wobei „erarbeitet“ hier wie überall in der Ostzonen-Wissenschaft heißt: abgeschrieben aus sowjetischen Lehr-

büchern. Ich habe selbst mit zu der Kommission gehört, die die neuen Erkenntnisse des Herrn Gerats lehrbuch- oder wenigstens leitfadenreif machen sollte und habe eine überaus beschämende, zum Teil wörtliche Übereinstimmung mit den Formulierungen mir in Übersetzung zugänglicher sowjetischer Strafrechtswissenschaften feststellen müssen.

Die Ausführungen von Fechner auf der Tagung des „Obersten Gerichts“ scheinen verschwommen und unwissenschaftlich genug, um für diejenigen, die mit den Verhältnissen in der Strafjustiz der Ostzone nicht vertraut sind, einer Erläuterung zu bedürfen.

Es ist allgemein bekannt geworden, daß sich die Strafrechtsprechung der Ostzone seit 1945 durch ihre unsinnige Härte und Unmenschlichkeit in trauriger Weise auszeichnet. Dieses Mißverhältnis zwischen Schuld und Sühne sollte aber nach dem Willen der sowjetischen Besatzungsmacht und der leitenden Kommunisten der Ostzone auf die Fälle beschränkt bleiben, in denen eine Schädigung oder auch nur Gefährdung ihres Systems in Frage stand. In den anderen Fällen allgemeiner Straffälligkeit aber oder in den zahlreichen Fällen, in denen Funktionäre oder gute Genossen vor dem Strafrichter nicht zu retten waren, sollte diese Strafschärfung keine Geltung haben.

Diese höchst merkwürdige Zweiteilung der Strafsachen in solche, in denen bei objektiv und subjektiv gleicher Lagerung des Falles jahrelanges Zuchthaus das Ergebnis sein sollte, während im anderen Falle ein mäßige Gefängnisstrafe oder Einstellung des Verfahrens wegen „Geringfügigkeit“ angebracht erschien, bereitete lehrmäßig bei der Ausbildung des juristischen Nachwuchses auf den Universitäten und Richterschulen geradezu unüberwindliche Schwierigkeiten.

Alle Bemühungen, das geschlossene Gefüge des Strafrechts der „Bürgerlichen Gesellschaft“ durch Angriffe gegen einzelne Teile der Strafrechtslehre ins Wanken zu bringen, — solche Angriffe waren vor allem gegen die Kausalitätslehre, die Irrtumslehre, die Versuchslehre, den Grundsatz „in dubio pro reo“ gerichtet ... scheiterten. Es war für die demokratischen Elemente, die noch immer in den theoretischen Kommissionen saßen, eine Leichtigkeit, durch Veränderung der Beispiele, an denen die Theorie exerziert werden sollte, nachzuweisen, daß heller Unsinn herauskam, wenn man die „neue“ Lehre verallgemeinerte.

Der Höhepunkt der Differenzen zwischen Theorie und Praxis schien im Sommer 1951 erreicht, als durch die statistische Abteilung des JM der Ostzone festgestellt wurde, daß die strafscharfenden Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze des innerdeutschen Handels, wonach unter gewissen Voraussetzungen, unter anderem bei Umgehung der Kontrollpunkte oder bei Gewerbsmäßigkeit Zuchthaus nicht unter 5 Jahren und Vermögensziehung verhängt werden mußte (§ 2 des G.), so gut wie überhaupt nicht an-